

## **Förderrichtlinie zur Umwandlung von Schottergärten in insektenfreundlich und naturnah gestaltete Vorgärten**

### **Präambel**

Im Rahmen des Klimaschutzes ist es bedeutsam, einen Anreiz zu schaffen, Schottergärten und versiegelte Flächen - insbesondere in Vorgärten - so umzuwandeln, dass diese eine möglichst naturnahe Gestaltung aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen.

Die Stadt Goch fördert Projekte zur Umgestaltung von Schottergärten in insektenfreundliche und naturnahe Gärten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bürgerinnen und Bürger können sich zur Umgestaltung ihrer Vorgärten für die Fördermittel in Höhe von jeweils bis zu 1.000 Euro bewerben. Die Projekte zur Umgestaltung von Schottergärten werden durch die Stadt Goch veröffentlicht, um auf das Thema aufmerksam zu machen und Nachahmer zu motivieren.

### **1. Gegenstand der Förderung**

Es werden Aktivitäten gefördert, die dem Ziel dienen, Schottergärten und versiegelte Flächen in insektenfreundliche und naturnahe Gärten umzuwandeln.

Förderfähig sind insbesondere die Kosten für folgende Leistungen:

- Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie weiteren, für die Entsiegelung zu entfernenden Materialien
- Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie naturnahe Neubepflanzung, insbesondere mit Sträuchern und Stauden

### **2. Voraussetzungen der Förderung**

Schottergärten im Sinne dieser Richtlinie sind solche Flächen in Vorgärten und Gärten von Wohnhäusern, die zu über 80 % mit Schotter und/oder Kies bedeckt sind. Versiegelte Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die zu über 80 % durch Asphalt oder Pflasterungen aller Art geprägt sind.

- Die umzuwandelnde Fläche, für die eine Förderung beantragt wird, ist im Privateigentum und liegt im Gebiet der Stadt Goch (einschl. Ortsteile).
- Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück beträgt 15 m<sup>2</sup>, welche auch in mehrere Teilflächen aufgeteilt sein kann.
- Der überwiegende Bereich der umzuwandelnden Fläche muss im Bereich des Vorgartens liegen.
- Die umgewandelte Fläche muss mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Vorschriften des öffentlichen Baurechtes werden durch diese Förderrichtlinie nicht berührt.

### **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung ist begrenzt auf 1.000 Euro je Antrag. Gehen mehr Anträge ein, als gefördert werden können, werden die Fördergelder nach der Größe der umzugestaltenden Fläche vergeben. Größere umzugestaltende Flächen gehen kleineren Flächen vor.

### **4. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

### **5. Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

Förderanträge können nur für noch nicht durchgeführte und nicht begonnene Umwandlungen gestellt werden. Sie können über das Online-Antragsformular auf der Homepage der Stadt Goch, formlos schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Goch eingereicht werden und beinhalten eine Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der Förderkriterien sowie eine Kostenschätzung bzw. einen Kostenvoranschlag. Dem Antrag sind Fotos beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigen. Der Antrag muss den Namen, die Anschrift und die Bankverbindung der antragstellenden Person enthalten.

Die Antragsfrist endet am 30.06. eines jeden Jahres, in dem Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bis zum 31.07. des gleichen Jahres bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 01.12. des Jahres zur Auszahlung bereitgehalten. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachbereich.

Der zuständige Fachbereich prüft, inwieweit das Projekt nach den Förderrichtlinien förderfähig ist.

Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Der zuständige Fachbereich entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mit der zur Förderung vorgesehenen Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden.

### **6. Auszahlbedingungen**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf schriftliche Anforderung unter Vorlage prüffähiger Rechnungen mit Fotos vom Zustand nach der Umwandlung. Vorauszahlungen können hierzu

nach Einreichung entsprechender Nachweise geleistet werden. Liegen die aufgrund der vorgelegten Rechnungen ermittelten förderfähigen Gesamtkosten unter 1.000 Euro, so wird der Betrag der ermittelten förderfähigen Gesamtkosten ausgezahlt.

### **7. Entscheidungsträger**

Der zuständige Fachbereich dokumentiert, inwieweit eingehende Anträge diesen Förderrichtlinien entsprechen und entscheidet über die Vergabe der Fördergelder.

### **8. Bedingungen und Auflagen**

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt ihr / sein Einverständnis dazu, dass im Falle der Bewilligung einer Förderung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation die von ihr / ihm eingereichten Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich ohne Nennung der Urheberin / des Urhebers veröffentlicht werden dürfen, um auf das Thema aufmerksam zu machen und Nachahmer zu motivieren.

Bedienstete des zuständigen Fachbereiches sowie des Vermögensbetriebes der Stadt Goch sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen. Hierfür wird Zutritt gewährt. Die nach diesem Programm geförderten Vorgärten/Gärten sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 5 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin / den Käufer zu übertragen.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Goch am 14. März 2023 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Umwandlung von Schottergärten in insektenfreundlich und naturnah gestaltete Vorgärten vom 25.06.2021 außer Kraft.